

Feuerwehrreglement

der Gemeinde Innerthal

Der Gemeinderat Innerthal

gestützt auf § 28 der Verordnung des Feuerschutzgesetzes
vom 12. Dezember 2012

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 ***Grundsatz***

- 1 Die Feuerwehr der Gemeinde Innerthal leistet Hilfe bei Rettungen, Brandfällen, Explosionen, Katastrophen, Elementarereignissen, Öl- und Wasserschäden sowie bei Ereignissen, die einen technischen Einsatz erfordern oder welche die Umwelt gefährden oder schädigen.
- 2 Sie führt Sofortmassnahmen bei Chemie- und Strahlenwehreinsätzen durch.
3. Sie hat auf Verlangen in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten

Art. 2 ***Zusammenarbeit***

Um die Mittelbeschaffung, die Ausbildung und den Einsatz der Feuerwehr möglichst effizient gestalten zu können, ist eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Nachbargemeinden anzustreben.

II. Zuständigkeit

Art. 3 ***Gemeinderat***

- 1 Dem Gemeinderat obliegt die Aufsicht über die Feuerwehr im Rahmen des kantonalen Feuerwehrgesetzes.
- 2 Soweit in diesem Reglement kein anderes Organ zuständig erklärt wird, vollzieht er die Vorschriften über den Feuerschutz.
- 3 Er ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Feuerwehrkommission, des Kommandanten und des Vizekommandanten;
 - b) die Vorlage des Voranschlages, einschliesslich der Ersatzabgaben und der Entschädigung an die Mitglieder der Feuerwehr;
 - c) die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission;

Art. 4

Feuerwehrkommission

a) Zusammensetzung

1. *Die Feuerwehrkommission besteht aus 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:*

- a) ein Mitglied des Gemeinderates als Präsident/Präsidentin
- b) der Kommandant
- c) drei frei gewählte Mitglieder

1.1 Die Feuerwehrkommission konstituiert sich bis auf den Präsidenten/Präsidentin selbst.

b) Zuständigkeit

2.1 *Die Feuerwehrkommission ist zuständig für:*

- a) die Organisation und Überwachung des Dienstbetriebes, einschliesslich der Genehmigung der Übungsprogramme;
- b) die Beurteilung der Berichte des Feuerwehrkommandanten und des kommunalen Brandschutzexperten
- c) die Genehmigung der Pflichtenhefte
- d) die Auszeichnung von Mitgliedern der Feuerwehr.

2.2 *Die Feuerwehrkommission kann Verfügungen treffen hinsichtlich:*

- a) die Aufnahme neuer Feuerwehrmitglieder;
- b) die Wahl und Beförderung der Kaderangehörigen, unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates;
- c) die Anordnung von Disziplinar massnahmen gegen Mitglieder der Feuerwehr;

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb von 20 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

2.3 *Die Feuerwehrkommission stellt zuhanden des Gemeinderates Antrag hinsichtlich:*

- a) des Voranschlags und der Rechnung für Spezialfinanzierung „Feuerwehr“;
- b) der Festlegung der Ersatzabgaben und der Feuerwehrbeiträge;
- c) der Beschaffung der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen.

Art. 5

Kommando

1 Das Kommando besteht aus dem Kommandanten und dem Vizekommandanten

2 Der Vizekommandant erfüllt seine Aufgaben gemäss Pflichtenheft

3 *Das Kommando ist unter Führung des Kommandanten zuständig für:*

- a) die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz der Mannschaft;
- b) die Organisation und Sicherstellung des Alarmwesens;
- c) die Gewährleistung der ständigen Einsatzbereitschaft der Geräte

III. Organisation und Einsatz

Art. 6 Organisation

Die Feuerwehr weist einen Bestand von maximal 28 Mitgliedern auf.

Art. 7 Einsatz

- 1 Der Feuerwehr obliegen die Pflichten gemäss dem Kantonalen Feuerschutzgesetz
- 2 Sie kann auch zu Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit herangezogen werden. Die daraus anfallenden Kosten werden demjenigen in Rechnung gestellt, welcher die Dienstleistung in Anspruch genommen hat.

IV. Dienstpflicht

Art. 8 Feuerwehrpflicht

- 1 Die Leistung der Feuerwehrpflicht richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz
- 2 Die Feuerwehrpflicht wird durch den Feuerwehrdienst in der Feuerwehr Innerthal, oder einer Gemeinde-, Stützpunkt- oder anerkannten Betriebsfeuerwehr einer Nachbargemeinde erfüllt.
3. Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt:
 - a) durch den Besuch von mindestens 5 Mannschafts- oder Atemschutzübungen von jeweils mindestens 2 Stunden pro Jahr
 - b) durch die Bezahlung der Ersatzabgabe gemäss Art. 21

V. Aufgaben des Feuerwehrkommandos

Art. 9 Besondere Aufgaben

Unter Berücksichtigung von Art. 5 dieses Reglementes fallen dem Kommando folgende besonderen Aufgaben zu:

- a) Vornahme von Beförderungen soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- b) Erstellen des jährlichen Übungsprogrammes;
- c) Vorbereitung und Durchführung der Übungen;
- d) Instruktion des Kaders;
- e) Erstellen der notwendigen Pflichtenhefte

VI. Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

Art. 10 ***Kaderrekrutierung***

Jedes Mitglied der Feuerwehr kann zum Besuch von Kader- oder Spezialistenkursen sowie zur Übernahme der entsprechenden Funktionen verpflichtet werden.

VII. Ausrüstung und Ausbildung

Art. 11 ***Ausrüstung***

- 1 Die Gemeinde stellt der Feuerwehr nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Gerätschaften, Ausrüstungsgegenstände und Anlagen zur Verfügung.
- 2 Die Fahrzeuge und Gerätschaften sind stets einsatzbereit zu halten.
3. Das Feuerwehrlokal darf nicht für private Zwecke benutzt werden. Ausnahmegewilligungen können vom Gemeinderat auf Gesuch hin erteilt werden.

Art.12 ***Weiterbildung***

Die Kaderangehörigen und Spezialisten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantons sowie der Regional-/Bezirksverbände zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogramms.

VIII. Rapportwesen

Art.13 ***Einsatzbericht***

Der Einsatzleiter hat der Feuerwehrkommission und dem Feuerwehrinspektorat über jeden Einsatz einen Bericht zu erstatten.

IX. Alarmwesen

Art. 14 ***Alarmierung***

Die Alarmierung der Feuerwehr erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei und richtet sich nach dem Kantonalen Feuerschutzgesetz und den Kantonalen Alarmierungsrichtlinien.

X. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 15 ***Übungsdienst***

1. Jährlich sind mindestens 8 Mannschaftsübungen durchzuführen. Die vom Kanton angeordnete Inspektion kann eine Mannschaftsübung ersetzen. Zusätzlich sind die vom Kanton vorgeschriebenen Kader- und Spezialistenübungen abzuhalten.
2. Die Mitglieder der Feuerwehr sind verpflichtet, an allen Übungen und Inspektionen teilzunehmen. Dispensationen können vom Kommandanten auf vorheriges begründetes Gesuch hin gewährt werden.
3. Wer weniger als 5 Mannschafts- oder Atemschutzübungen von jeweils mindestens 2 Stunden pro Jahr besucht, bleibt zur Bezahlung der Ersatzabgabe verpflichtet.

Art. 16 ***Dispensationsgründe***

Es werden nur folgende Dispensationsgründe zugelassen:

- a) Militär- oder Zivildienst
- b) Krankheit oder Unfall (nur gegen ärztliches Zeugnis)
- c) Todesfall in der Familie
- d) Ferienabwesenheit
- e) berufsbedingte Abwesenheit oder berufliche Weiterbildungen

Art. 17 ***Kommandoordnung***

Am Einsatzort übernimmt der zuerst eingetroffene Offizier oder allenfalls ein Unteroffizier als Einsatzleiter das Kommando, später der ranghöchste Offizier.

XI. Besoldung und Versicherung

Art. 18 ***Besoldung***

1. Einsatzdienste und Übungen werden besoldet. Im Einsatzdienst wird zudem die Verpflegung übernommen.
2. Der Gemeinderat erlässt einen separaten Besoldungs- und Entschädigungstarif.

Art. 19 ***Versicherung***

Für die Mitglieder der Feuerwehr schliesst die Gemeinde die notwendigen Personen-, Sach- und Haftpflichtversicherungen ab.

XII. Finanzierung der Feuerwehr

Art. 20 Finanzierung

Die Feuerwehrrechnung wird als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 21 Ersatzabgabe

Der Gemeinderat legt den Satz für die Ersatzabgabe alljährlich bei der Verabschiedung des Voranschlages fest.

Art. 22 Feuerwehrbeitrag

Der von den Gebäude- und Anlageeigentümern zu erhebende Feuerwehrbeitrag beträgt im Maximum 0,25 Promille des Neubauwertes. Die Höhe des Feuerwehrbeitrages wird jeweils vom Gemeinderat bei der Verabschiedung des Voranschlages festgesetzt.

XIII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkraftsetzung


- 1 Dieses Reglement wird nach der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend auf den 1.1.2013 in Kraft gesetzt.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Schadenwehrreglement vom 30. Oktober 1995, ausser Kraft.

8858 Innerthal (SZ), 1. Oktober 2013

IM NAMEN DES GEMEINDERATES INNERTHAL:

Der Gemeindepräsident:

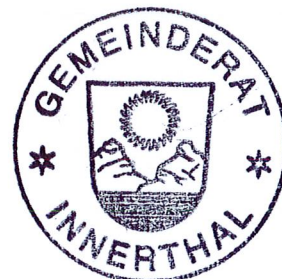
Der Gemeindeschreiber:


Cornél Züger-Engelmann


Marcel Buchmann-Kälin

Art. 22 an der Gemeindeversammlung vom 19. Mai 1996 genehmigt.

Vom Regierungsrat genehmigt am 26.11.2013 / RRR. Nr. 1423



Regierungsrat des Kantons Schwyz
Der Landammann:


Der Staatsschreiber: